

# **Satzung**

## **Herrnhuter Sportverein 90 e.V.**

### **(HSV 90 e.V.)**

#### **§ 1**

##### **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Herrnhut.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen (VR 9174).

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist, die Historie des Sports in der Stadt Herrnhut zu bewahren und fortzuführen.
- (2) Der Verein versteht sich als gemeinnütziger Verein in der Stadt Herrnhut und sieht die Förderung des Kinder- und Jugendsportes als seine Hauptaufgabe an.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Stadt Herrnhut sowie den Schulen und Kindergärten ist dabei unerlässlich.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Den Sport in der Stadt Herrnhut zu erhalten, zu organisieren und weiterzuentwickeln
- Die Kinder und Jugendlichen an der sportlichen Betätigung zu interessieren

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Leistungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Stadt Herrnhut
- Pflege der Sportanlagen

#### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Kinder, die dem Verein beitreten wollen, müssen die Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter in Schriftform bringen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt aus dem Verein auszutreten. Es bedarf jedoch der Schriftform. Geht der Antrag zum Austritt aus dem Verein nach dem festgelegten Zahlungstermin des Beitrages ein, besteht kein Recht auf Rückerstattung.
- (4) Die Dokumentation der Mitgliedschaft erfolgt durch Nachweis der Beitragszahlung.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand nach Mahnung bzw. gesetzlicher Zahlungspflicht über die weitere Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder, die vereinsschädigend auftreten oder handeln, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Die Vereinsmitgliedschaft wird beendet durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Streichung
  - Ausschluss

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte:

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- ❖ Kandidatur zum Vorstand
- ❖ Vorstand nach Wahl

Pflichten:

- Einhaltung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung
- Sorgsamer Umgang mit jeglichem Vereinseigentum
- Mitwirkung an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

(2) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Verein hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer oder offener Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem(r) Schatzmeister(in) und weiteren 4 bis 7 Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils einzeln durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den (die) Schatzmeister(in) vertreten.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht alle Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag zweier weiterer Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
  - Ein Geschäftsbericht (Jahresrückblick)
  - Finanzbericht (Jahresabrechnung)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Entlastung des Vorstandes
  - Haushaltsvoranschlag
  - Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
  - Satzungsänderungen
- (3) Eine Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

## **§ 12**

### **Finanzen**

- (1) Die Vermögensverwaltung erfolgt nach den Richtlinien der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins. Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Finanzen werden über ein Konto geführt
- (3) Kontoführend ist der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin
- (4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

## **§ 13**

### **Revisionskommission**

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist eine Sitzung der Revisionskommission vom Schatzmeister einzuberufen. Das Kassenbuch und sämtliche Finanzunterlagen sind vorzulegen und zu prüfen. Es ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrnhut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Bestätigung:**

**Die Neufassung der Satzung enthält alle bisherigen und jetzt beschlossenen Änderungen.**

Herrnhut, den 08.11.2013